

Satzung der Strelitzer Feldbogensportgilde e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 19.09.1991 gegründete Verein führt den Namen

„Strelitzer Feldbogensportgilde e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 17235 Neustrelitz, Pappelallee 18.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Neustrelitz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bogensportes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Bogensports ohne jede politische und konfessionelle Tendenz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Das Mindestalter beträgt 8. Jahre. Nicht Volljährige Mitglieder bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 4a. Juristische Personen können ausschließlich außerordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die aktive Teilnahme am Vereinsleben ist auf natürliche Personen beschränkt.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschluss beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält schriftlich eine Aufnahmebestätigung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung ¼jährigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann aus jedem Anlass, den der Vorstand als schädlich für die Interessen des Vereins betrachtet, erfolgen.
2. Der sofortige Ausschluss erfolgt bei Verletzung der Wildschutzbestimmungen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

D. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Kassenprüfer
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Vereins:

<http://www.strelitzer-feldbogensportgilde.de>

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Zusätzlich werden die Mitglieder vom Vorstand über die Einberufung elektronisch per eMail informiert.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abweichend von Absatz 3 gilt eine Ladungsfrist von 10 Tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Stimmberechtigt ist, wer seine Beitragspflicht erfüllt hat.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. Pressewart/in

7. Jugendsportwart/in
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden miteinander, oder einzeln mit dem Schatzmeister vertreten.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und zu nächsten Sitzung zur Kenntnis und zur Genehmigung vorzulegen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vpr der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17 Beitragsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss der Amtszeit die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Ersatzleistungen

1. Die Arbeitsstunden dienen der Förderung des Vereinslebens, der Pflege und Unterhaltung des Vereinsgebäudes, der Unterhaltung und Pflege des Trainingsgeländes (Parcours) sowie der Vorbereitung und Durchführung von Bogensportwettkämpfen.
2. Arbeitsstunden nach (1) sind Pflichtstunden. Die angefangene Stunde zählt als ganze Stunde.
3. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden des Einzelmitgliedes betragen bis zu einem Alter von 13 Jahren 2 Stunden, einem Alter von 13 Jahren bis 18 Jahren 5 Stunden und ab 18 Jahren bis einschließlich 65 Jahren 10 Stunden. Die Stundenanzahl bezieht sich auf das Kalenderjahr. Der Lauf der Zeit der Arbeitsstunde beginnt mit dem Erscheinen und endet mit Verlassen des Ortes des Arbeitseinsatzes.
4. Die Termine für die Ableistung der Arbeitsstunden werden in einem Arbeitsplan erfasst, der durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung nach § 12 2. mehrheitlich bestätigt wird. Der Arbeitsplan wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Er gilt damit jedem Einzelmitglied als bekannt geben und ist verbindlich.
5. Die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden des Einzelmitgliedes wird in einem Buch – im Weiteren Arbeitsstundenbuch genannt – dokumentiert. Dieses enthält Angaben zum Datum, Ort und Zweck des Einsatzes, die geleisteten Stunden nach (2), die Unterschrift des leistenden Einzelmitgliedes und den Bestätigungsvermerk eines Mitgliedes des Vorstandes. Die Erfassung erfolgt jeweils am Ende eines jeden Arbeitseinsatzes direkt vor Ort.
6. Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden nach (3) wird dem Einzelmitglied bis 18 Jahre ein Betrag von 2,50 € pro Stunde und dem Einzelmitglied von 18 bis 65 Jahren ein Betrag von 5,- Euro pro Stunde – im Weiteren Ersatzleistung genannt – berechnet, der durch das Einzelmitglied zu zahlen ist.
7. Die Rechnungslegung gegenüber dem Einzelmitglied für die Ersatzleistung nach (7) nimmt der Vorstand jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres vor. Die Ersatzleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung fällig.
8. Die sich aus der Arbeitsstundenverpflichtung ergebenden geleisteten Ersatzleistungen werden ausschließlich zur Erhaltung der Sportanlagen und Baulichkeiten genutzt.

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, an eine andere, steuerlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zur Förderung der Leibesübung, insbesondere des Bogensportes, zur Ausbildung der Jugend übertragen.

§ 21 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Vereinsangehörigen oder Gästen aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen des Vereins, oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde im Umlaufverfahren am 10.11.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Annahme in Kraft.
3. Die Satzung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.09.2014, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Userin, 10.11.2020
(Ort, Datum)